

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 445/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Kurt R [REDACTED] (früher R [REDACTED]),
I [REDACTED] /Canada,

Kläger und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED] -

Der Kläger verlangt als Erbe seiner Schwester Klase K. [REDACTED] Entscheidung für Vermögensschaden. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nur noch der Teilanspruch wegen vorerhaltenen 16.001,50 RM vom bar zu entrichtenden Kaufpreisannteil für ein 1940 veräußertes Hausgrundstück in B. [REDACTED].

Nach den Feststellungen im Berufungsurteil wurde dieses Gutshaben der Erblasserin auf einen Kontar-Anderkonto aus den Verfolgungsgründen nicht zugesandt, als sogenanntes Draltgut haben im Mai 1945 gesperrt und 1950 auf 600 RM umgestellt. Der Kläger verlangt 2.400,50 RM. Das Landgericht und das Berufungsgericht haben sie zugesprochen.

- 3 -

Im Berufungsurteil ist ein Vermögensschaden im Sinne des § 56 Abs. 1 BEG bejaht, weil durch die Verfügungsbeschränkung mit Rücksicht auf die Zielsetzung der nationalsozialistischen Gewalthaber keinerlei Aussicht bestanden habe, das Guthaben nutzbringend zu verwerten, und weil es damit wertlos geworden sei. Dieser Schaden sei verfolgungsbedingt; dem Kläger komme die nicht widerlegte Vermutung in § 56 Abs. 4 BEG zugute. Die Kontensperre im Mai 1945 und die Währungsreform im Juni 1948 hätten den Verfolgungszusammenhang nicht nachträglich beseitigt. Der Währungsverlust sei verfolgungsadäquat und - eigentümlich, weil im Hinblick auf die Kriegerüstung schon 1941 die Geldentwertung vorhersehbar und bei Verfolgten, die über ihre Gelder nicht mehr hätten verfügen können, die Gefahr einer Einbuße von vornherein größer gewesen sei als bei nichtverfolgten Personen. Es könne nicht festgestellt werden, daß die Veräußerer den Währungsverlust auch dann erlitten hätten, wenn die Erblasserin zur Verfügung über den Kaufpreisanteil in der Lage gewesen wäre (§ 9 Abs. 5 BEG).

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

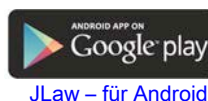
Die Beschwerde macht geltend, in BGH RmW 1956, 360 Nr. 25 und 1957, 147 Nr. 19 sei ausgesprochen, daß Währungsschäden grundsätzlich nicht zu den Schäden gehörten, die verfolgungsadäquat und verfolgungseigentümlich gewesen seien. Davon sei das Kammergericht abgewichen.

Das ist nicht der Fall. Den genannten Entscheidungen liegt jeweils ein anderer Sachverhalt zugrunde, als ihn das Kammergericht hier festgestellt hat. Die schädigenden Verfügungsbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Schränkungen waren bereits vor dem Kriege ergangen. Im Streitfalle ist aber ein Zeitpunkt zwischen der Beurkundung des Kaufvertrages am 13. August 1940 und der Deportation der Erblasserin am 3. Oktober 1942 für die Beurteilung der Verfolgungsadäquanz maßgebend.

Auch eine Abweichung von BGH RSW 1967, 123 Nr. 17 liegt nicht vor. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß schon durch die Verfügungsbeschränkung das Guthaben für die Dauer wertlos geworden war. Dahinstehen kann, ob das rechtlich zutrifft. Von seinem Standpunkt aus hatte der Berufsrichter bei der Feststellung des Schadens und seiner Verfolgungsursächlichkeit keinen Anlaß zu der Prüfung, ob die Verfolgung die Erblasserin in einer Verfügung über ihr Guthaben gehindert hatte, durch die der Währungsschaden abgewendet werden wäre.

Die Erwägungen im angefochtenen Urteil und der Vortrag der Beschwerde betreffen keine Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind. Sie rechtfertigen deshalb nicht die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Wüstenberg

Henkel